

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 177.

Donnerstag den 5. August

1852.

3. 395. a (3)

Nr. 14386.

## Concurs - Kundmachung.

Im Bereich dieser Finanz-Landes-Direction ist eine Finanzwach-Commissärsstelle I. Classe mit dem Jahresgehalte von 600 Gulden, im Vor- rückungsfalle eine Finanzwach-Commissärsstelle II. Classe mit dem Jahresgehalte von 500 Gulden und den übrigen systemisierten Nebengebühren in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diesen Dienstposten zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Ge- suchen im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August 1852 hierorts einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, über die bisherige Dienstleistung, die erworbenen Gefälls-, Sprach- und Dienstkenntnisse und bestandenen Prüfungen, dann über eine tadellose Moralität auszuweisen, endlich anzugeben, ob und mit welchem Beamten der k. k. Finanz-Landes-Direction, oder der unterstehenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen, oder der Finanzwache, dann in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

Bon der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 23. Juli 1852.

3. 396. a (3)

Nr. 13074.

## Concurs - Kundmachung.

Bei dem k. k. Tabak- und Stämpelverkaufs-Magazine in Graz ist die Dienststelle des Controllers mit dem Jahresgehalte von 600 fl. Conv. Münze und mit der Verpflichtung zur Leis- tung einer Caution im Betrage des Jahresge- haltes erledigt.

Die Bewerber um diesen Dienstplatz haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über die bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Kenntniß der Tabak- und Stämpel-Verkaufs-Manipulation, dann der Rechnungsgeschäfte ver- sehenden Gesuche längstens bis 31. August 1852 im vorgeschriebenen Wege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanz- gebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die mit diesem Dienstposten ver- bundene Caution zu leisten vermögen.

Bon der k. k. steirisch-illirischen Finanz-Lan- des-Direction. Graz am 16. Juli 1852.

3. 398. a (3)

ad Nr. 14243.

## Kundmachung

wegen Lieferung der Buchdrucker-Ar-beiten für die k. k. kroatisch-slavoni- schen Finanzbehörden.

Zur Sicherstellung des Bedarfes an Buch- druckerarbeiten (worunter die Druckarbeiten, mit Ausnahme des Medianpapiers, ohne den dazu erforderlichen Papieren verstanden werden) für die k. k. kroatisch-slavische Finanzlandesdirec- tion und Steuerdirection, dann die unterstehen- den k. k. Finanzbehörden und Aemter, für die Dauer dreier oder sechs Jahre, vom 1. Novem- ber 1852 angefangen, wird hiemit eine allge- meine Concurrenz mittelst Ueberreichung schrift- licher Offerte bis zum 20. August 1852 eröffnet.

Der einjährige Bedarf an Druckarbeiten dürfte sich beiläufig auf:

124	Rieß Kleinconceptpapier,
1898	Großconceptpapier,
157	Kleinkanzelipapier,
204	Großkanzelipapier,
152	Medianconceptpapier,
191	Kleinmedianpapier,
417	Medianpapier,
528	Großmedianpapier,
86	Kleinregalpapier,
87	Regalpapier,
39	Großregalpapier,

11 Rieß Imperialpapier;

18 " Gouvertpapier,

12 " Doppelcouvertpapier belaufen.

Dem Ersteher wird aber nicht dafür gebürgt, daß auch in Hinkunft die gleiche Menge Buchdruckerarbeiten werde bestellt und abgenommen werden. Dem Ersteher wird obliegen, die Bestellungen ohne Rücksicht, ob sie größer oder gerin- ger ausfallen, auf der Grundlage der Lieferungs- bedingungen zu erfüllen, und er ist nicht berech- tigt einen Entschädigungsanspruch aus dem Titel des größeren oder geringeren Umfangs der Be- stellungen und des Bezuges zu erheben. Uebrigens hat der Ersteher nach Maßgabe der zer- gliederten Bestimmungen der von ihm einzusehen- den Licitationsbedingnisse die Bestellungen des hiesigen Deconomates, oder der Manipulations- Direction der Finanzlandes-Direction, so wie es jedesmal gefordert wird, auszuführen, und falls er zu Agram nicht seinen dauernden Wohnort haben sollte, auf seine Gefahr und Kosten Be- stellte zu benennen, mit denen die bestellende Be- hörde unmittelbar in Verbindung treten kann.

Behufs dieser Lieferung kann Jedermann schriftliche Offerte überreichen, der nach den Lan- desgesetzen zu einem Unternehmer dieser Art geeig- net ist, und sich im Besitz einer ordentlichen Buchdruckerei für die Dauer der Lieferungszeit befindet.

Das Offerte muß auf einem Stempelbogen von 15 Kreuzer von dem Offerenten eigenhändig geschrieben sein, und den Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort des Offerenten enthalten; für den Fall aber, als der Off. rent nicht in Croation domiziliert, so muß die Unterschrift vor- schriftsmäßig legalisiert sein.

Ueberhaupt muß die Eignung des Lieferungs- lustigen zur Einhaltung des Unternehmens, ins- fern solche nicht schon aus dessen Stellung und Beschäftigung außer Zweifel ist, auf legale Art ausgewiesen werden.

In dem Offerte müssen die Lieferungspreise mit Buchstaben und Ziffern bestimmt und deut- lich, ohne Vergleichung oder Bezug zu den Prei- sen eines andern Offerenten, überdies aber genau nach den in den Licitationsbedingnissen enthaltenen Andeutungen ausgedrückt sein. Auch muß darin, bezüglich des Median-Druckpapiers, nebst dem Drucklohn auch der Papierpreis mit Buchstaben und Ziffern für den Rieß angesehen und ausdrücklich erklärt werden, ob der Offerent die Lieferung auf drei oder auf sechs Jahre zu erstehen gedenke, dann, daß er die festg. setzten Lieferungs- und Licitationsbedingnisse eingesehen habe und bemerken, ob er sich denselben fügen wolle. Dem Offerte ist die Quittung der dem Offerenten zunächst liegenden k. k. Landeshauptcasse oder Sammlungscasse, über das mit Einhundert Gulden C. M. im Barene erlegte Neugeld, beizuschließen.

Das Neugeld des Besitzers wird in die Caution, welche in 10 Percent des Erstehungs- betrages zu bestehen haben und womit die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten sicher zu stellen sein wird, eingerechnet, da hingegen die Rückgelder der Richtersteher denselben gleich nach geschlossener Verhandlung zurückgestellt werden.

Die contrahirende Behörde behält sich hie- mit ausdrücklich das Recht vor, den Erfolg der Offerten-Verhandlung für die Dauer von drei oder von sechs Jahren zu genehmigen, je nachdem sich größere Vortheile für das h. Areal darstellen.

Der Offerent bleibt vom Tage der Ueberrei- chung seines Offertes für den Anbot verbindlich; die Contractsverbindlichkeit der k. k. Finanz- landes-Direction beginnt erst mit dem Tage, an welchem dem Offerenten die Notification sei- nes Anbotes bekannt gemacht wird, und dieselbe

ist in dieser Beziehung an eine Frist zur An- nahme des Versprechens nicht gebunden.

Die Offerte sind unter der Aufschrift: „An- bot für Buchdruckerarbeiten für die k. k. croatisch-slavische Finanz- Landes-Direction“, längstens bis 20. August 1852, 12 Uhr Mittags, wohl versiegelt bei der hieramtlichen k. k. Manipulations- Direc- tion zu überreichen. Später einlangende, oder mit den erwähnten Erfordernissen nicht versehene, oder solche Offerte, deren Inhalt Zweifeln Raum gibt, die nicht ganz deutlich und bestimmt ab- gefaßt sind, oder selbstgewählte Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden.

Bei zwei ganz gleich lautenden Offerten bleibt der Finanz-Landes-Direction freie Wahl vorbehalten.

Die zergliederten näheren Licitations- und Contractsbedingungen können in den gewöhnli- chen Amtsstunden bei dem Deconome dieser Fi- nanz-Landes-Direction, dann dem Deconome der k. k. steir.-illirischen Finanz-Landes-Dir- ection in Graz und der k. k. Finanz-Bezirks- Directionen Marburg und Laibach eingesehen werden.

Agram, am 8. Juli 1852.

3. 404. a (2)

Nr. 1111.

## Kundmachung.

Von dem fertiggestellten k. k. Bergcommissariate für Krain, Görz, Triest und Istrien wird hiemit bekannt gemacht:

Da die mit der Kundmachung der löbl. k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt ddo. 4. März 1. J., 3. 172, auf den 3. April d. J. aus- geschriebene Wahl eines Ersatzmannes der sachländigen Besitzer bei dem Bergsenate des k. k. Lan- desgerichtes zu Laibach, wegen Nichterscheinung der Wahlmänner, erfolglos blieb, so wird in Folge des von dem hohen k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen, im Einverständnis mit dem k. k. Ministerium der Justiz unterm 24. Juni 1. J., 3. 8930, S. III, erlassenen Austrages und in Folge der berghauptmannschaftlichen Weisung vom 24. Juli 1. J., 3. 1288, die neuwähliche Wahl eines Ersatzmannes nach den in der Kundmachung des vormaligen k. k. Oberbergamtes und Berggerichtes Klagenfurt ddo. 12. Juni 1850, 3. 391 j., enthaltenen Grundsätzen, Donstag am 17. August 1852 um 9 Uhr Vormittags in dem Amtssociale dieses k. k. Bergcommissariates vorgenommen werden. —

Zu dieser Wahl werden mit Bezug auf die §§. 3 und 4 der erwähnten Kundmachung alle Besitzer von Berg-, Hütten- und montanistischen Hammerwerken des Herzogthums Krain und des Oberlandesgerichts-Sprengels Triest, hiemit wie- derholzt eingeladen.

Die besagten §§. lauten ihrem ganzen In- halte nach:

§. 3. Für die nicht eigenberechtigten Berg- und Hüttenwerks-Besitzer haben ihre gesetzlichen Vertreter bei der Wahlversammlung zu erscheinen; den eigenberechtigten Besitzern aber steht es frei, an derselben persönlich Theil zu nehmen, oder sich dabei durch gehörig Bevollmächtigte vertreten zu lassen, was bei einem gesellschaftlichen Besitzstande jedenfalls geschehen muß.

§. 4. Von jenen privatgewerbschaftlichen oder ärarischen Berg- und Hüttenwerken, welche eine eigene leitende und rechnungsführende Verwal- tung haben, ist der durch ordentliches Anstellungs-Decret legitimire Vorstand derselben berechtigt, an der Wahlversammlung Theil zu nehmen, wenn der Werksbesitzer oder höhere Directions- Vorsteher nicht anwesend sein sollte.

Die doppelte Vertretung eines Werksbesitzes ist unzulässig.

Schließlich wird hiemit nachdrücklich erinnert, daß das Institut der sachkundi-

gen Besitzer nur im Interesse des Berg- und Hüttenwesens besteht, und daß daher von Seite des hohen k. k. Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen erwartet wird, die Gewerken werden dieses ihr eigenes Interesse wahren; und sich sonach einem Acte nicht entziehen, der in dieser Richtung auf die Erhaltung und Beförderung des Bergwesens mitwirken soll.

Von dem k. k. Bergcommissariate. Laibach am 31. Juli 1852.

3. 405. a (1)

**Licitations - Ankündigung.**

Von der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspektion zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge höherer Anordnung am 19. d. M. 1852 Vormittags um 10 Uhr in der Feldkriegs-Commissariats-Kanzlei, am alten Markt Haus-Nr. 21, eine öffentliche Frachtpreisverhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Aeratialgütern, einschließlich der Bett- und Monturssorten, zu Lande für das kommende halbe Militärjahr, nämlich vom 1. November 1852 bis Ende April 1853, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der hohen Ratifikation abgehalten werden wird, und zwar:

Von Laibach nach Agram,  
Carlstadt,  
Fiume,  
Klagenfurt,  
Triest,  
Götz,  
Palmanova,  
Udine,  
Treviso,  
Benedig über Treviso,  
Verona,  
Mantua,  
Brescia,  
Mailand,  
Pavia und zum  
Pulverthurm bei Servola über  
Sessana und Bašovica.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Pulver- und Salpeterinspectionskanzlei in der deutschen Gasse Nr. 183, im 2. Stocke, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Concurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Preisverführungslicitation wird das Badium mit 500 fl. in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelede festgesetzt, welches vor dem Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Schriftliche Offerte werden bei der Licitation nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt, und mit dem vorbemerkten Badium versehen sind.

Hiebei wird folgendes Verfahren beobachtet:

1) Deren Eröffnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Licitation

2) Ist der schriftliche Offerent bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Concurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.

3) Ist der schriftliche Offerent hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offerte, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen erreichten Bestote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daßemand immer noch um ein oder mehrere Procente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannte Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4. Muß der Offerent in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersteher bleibt, nach dienstlich hierüber erhaltenner Mittheilung, das dem Offerte beigelegene Badium sogleich auf den vollen Cautionsbetrag von 1000 fl. Banknoten oder gesetzlich anerkanntem Papiergelede zu ergänzen und ferner ausdrücklich erklären, daß er in nichts von den Licitationsbedingnissen

abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Licitationsbedingnisse bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben, gleich dem Licitations-Protocolle, selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Licitations-Actes wird keinem Offert und keinem wie immer gestalteten Anbot mehr Gehör gegeben.

Ferner wird noch bemerkt, daß alle Zeze, welche

5. bei dieser Frachtpreis-Verhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehten wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen, haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit der alle auf den Contract Bezug habenden Verhandlungen zu pflegen sein werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Documente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittieren hat; ferner in allen auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittels einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichts desto weniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Contrahenten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Puncten in solidum, und es hat das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contrahenten zu halten, und im Falle eines Contractbruches oder sonstigen Unstandes seinen Regress an dem einen oder dem andern, oder an allen Contrahenten zu nehmen.

Laibach, am 4. August 1852.

3. 1059. (1)

Nr. 2971—2977

**E d i c t.**

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Lack wird bekannt gemacht:

Es habe Anton Dolliner, von Sasnitz H.-Nr. 43, wegen Verjährt- und Erloschenerklärung nachbenannter, an seiner, im Grundbuche der Herrschaft Lack sub Urb. N. 2312 vorkommenden Hube in Sasnitz verschiedene Forderungen, als:

a) der Forderung des Jacob Loschan aus dem Schuld-scheine ddo. et intab. 25. August 1798, pr. 85 fl.; aus dem Schuld-scheine ddo. et intab. 21. Juni 1806 pr. 300 fl. E. W., oder 255 fl. E. M.; aus dem Schuldbriefe ddo. 7., intab. 21. October 1806 pr. 300 fl. E. W., oder 255 fl. E. M.; aus dem Schuldbriefe ddo. et intab. 20. December 1806 pr. 200 fl. E. W., oder 170 fl. E. M., und aus dem Schuld-scheine ddo. 8. Juni, intab. 30. December 1807 pr. 250 fl. E. W., oder 212 fl. 30 fr. E. M.;

b) der Forderung des Franz Clemenzhizb aus dem Vergleiche ddo. et intab. 26. September 1798 pr. 270 fl. E. W., oder 229 fl. 30 fr. E. M.;

c) der Forderung der Margaretha Schuschnig, geb. Okorn, aus dem Heirathsvertrage ddo. et intab. 6. Februar 1802 pr. 810 fl. E. W., oder 688 fl. 30 fr. E. M.;

d) der Forderung des Johann Boischak aus dem Schuld-scheine ddo. 7. Juni, intab. 5. September 1805 pr. 170 fl.;

e) der Forderung des Primus Jamnik aus dem Vergleiche ddo. et intab. 23. April 1806 pr. 27 fl.;

f) der Forderung des Joseph Schuschnig aus dem Schuld-scheine ddo. et intab. 21. October 1806 pr. 600 fl. E. W., oder 510 fl. E. M., und

g) der Forderung der Tera Archar aus dem Vergleiche ddo. 19. November 1806, intab. 15. März 1808 pr. 138 fl. 30 fr.,

Klage angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 3. November d. J., früh um 8 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Ge-klagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, hat zu ihrer Ver-tretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herren Jacob Sakotnig, Bürgermeister in Dörfern, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für die k. k. Erbländer bestehenden Gerichts-ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Ge-klagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienstam finden würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

g) der Forderung des Terni Loschan aus der Ur-kunde ddo. 19. Juli 1798 pr. 56 fl. 23 fr. Klage angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 4. November d. J. Früh um 8 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Das Gericht dem der Aufenthaltsort der Ge-klagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, hat zu ihrer Ver-tretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herren Jacob Sakotnig, Bürgermeister in Dörfern als Curator bestellt, mit welchem die eingeholte Rechts-sache nach der für die k. k. Erbländer bestehenden Gerichts-ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Ge-klagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienstam finden würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Lack, am 2. Juli 1852.

Der k. k. Bezirkstrichter:  
Levitschnig.

3. 1060. (1)

Nr. 2978

**E d i c t.**

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Lack wird bekannt gemacht:

Es habe Anton Dolliner, von Sasnitz H. Nr. 43, wegen Verjährt- u. Erloschenerklärung nachbenannter, an seiner im Grundbuche der Herrschaft Lack sub Urb. Nr. 2312 vorkommenden Hube in Sasnitz, verschiedene Forderungen, als:

a) Der Forderung des Jacob Loschan aus dem Schuld-scheine ddo. et intab. 25. August 1798, pr. 85 fl.; aus dem Schuld-scheine ddo. et intab. 21. Juni 1806 pr. 300 fl. E. W., oder 255 fl. E. M.; aus dem Schuldbriefe ddo. 7., intab. 21. October 1806 pr. 300 fl. E. W., oder 255 fl. E. M.; aus dem Schuldbriefe ddo. et intab. 20. December 1806 pr. 200 fl. E. W., oder 170 fl. E. M., und aus dem Schuld-scheine ddo. 8. Juni, intab. 30. December 1807 pr. 250 fl. E. W., oder 212 fl. 30 fr. E. M.;

b) der Forderung des Franz Clemenzhizb aus dem Vergleiche ddo. et intab. 26. September 1798 pr. 270 fl. E. W., oder 229 fl. 30 fr. E. M.;

c) der Forderung der Margaretha Schuschnig, geb. Okorn, aus dem Heirathsvertrage ddo. et intab. 6. Februar 1802 pr. 810 fl. E. W., oder 688 fl. 30 fr. E. M.;

d) der Forderung des Johann Boischak aus dem Schuld-scheine ddo. 7. Juni, intab. 5. September 1805 pr. 170 fl.;

e) der Forderung des Primus Jamnik aus dem Vergleiche ddo. et intab. 23. April 1806 pr. 27 fl.;

f) der Forderung des Joseph Schuschnig aus dem Schuld-scheine ddo. et intab. 21. October 1806 pr. 600 fl. E. W., oder 510 fl. E. M., und

g) der Forderung der Tera Archar aus dem Vergleiche ddo. 19. November 1806, intab. 15. März 1808 pr. 138 fl. 30 fr.,

Klage angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 3. November d. J., früh um 8 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Ge-klagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, hat zu ihrer Ver-tretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herren Jacob Sakotnig, Bürgermeister in Dörfern, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für die k. k. Erbländer bestehenden Gerichts-ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Ge-klagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienstam finden würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Lack am 2. Juli 1852.

Der k. k. Bezirkstrichter:  
Levitschnig.

3. 1034. (1)

Nr. 3500

**E d i c t.**

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Joseph Marz von Jablan, wegen schuldiger 49 fl. E. M. sammt Neben-verbindlichkeiten, die Restauration der mit dem Be-scheide vom 5. März l. J., Z. 2835, bewilligten, und mit dem Bescheide v. 28. Mai l. J., Z. 2835, fiktirten executiven Teilebietung der, dem Exequuten Franz Plauß gehörigen, im ehemaligen Grundbuche des Gutes

Weinhof sub Rect. Nr. 243 vorkommenden, gerichtlich auf 643 fl. 40 kr. E. M. bewerteten Halbhube zu Kuzefal bewilligt, und seien zu deren Vornahme drei Heilbietungs-Tagsatzungen, und zwar: auf den 23. Sept., 23. October und 23. November 1852, immer Vormittag um 10 Uhr, im Orte der Hubrealität mit dem Besahe angeordnet worden, daß solche bei der dritten Heilbietungs-Tagsatzung auch unter dem Schätzungsverthe würde hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 21. Juni 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Roth.

S. 1035. (1) Nr. 2654.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Joseph Muren von Großkürbisdorf, wegen schuldiger 784 fl. 34 kr. E. M. c. s. e., die executive Heilbietung der auf den Namen des Michael Ilnitsch vergewährten, zu Ragov liegenden, im ehemaligen Grundbuche des Gutes Stauden sub Rect. Nr. 84 et 87 vorkommenden Kaischenrealität, im gerichtlichen Schätzungsverthe von 260 fl. E. M., bewilligt, und seien zu deren Vornahme drei Heilbietungs-Tagsatzungen, nämlich: auf den 28. August, 2. October und 4. November 1852, immer Vormittag um 9 Uhr im Orte der Pfandrealität mit dem Besahe angeordnet worden, daß solche bei der dritten Heilbietungs-Tagsatzung auch unter dem Schätzungsverthe würde hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 12. Mai 1852

Der k. k. Bezirksrichter:

Roth.

S. 1038. (1) Nr. 3269.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Carl Lusar von Neustadt, die executive Heilbietung der, dem Schuldner Franz Kuna gehörigen, im ehemaligen Grundbuche der Pfarrgült Pretschna sub Rect. Nr. 22, Urb. Nr. 22 $\frac{1}{2}$ , 23 vorkommenden, in Stopizh liegenden Einwielthube, im gerichtlichen Schätzungsverthe von 123 fl., bewilligt, und seien zu deren Vornahme drei Heilbietungs-Tagsatzungen, nämlich: auf den 7. Sept., 5. October und 9. November 1852, immer Vormittag um 10 Uhr im Orte der Pfandrealität mit dem Besahe angeordnet worden, daß solche bei der dritten Heilbietungs-Tagsatzung auch unter dem Schätzungsverthe würde hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 11. Juli 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Roth.

S. 1037. (1) Nr. 3349.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Strizel von Pölandl, die executive Heilbietung der, dem Schuldner Andreas Mazale gehörigen, zu Dranbank liegenden, im ehemaligen Grundbuche des Herzogthums Gottschee sub Rect. Nr. 1737 vorkommenden Achtelhube, im gerichtlichen Schätzungsverthe von 307 fl. 40 kr. E. M., bewilligt, und seien zu deren Vornahme drei Heilbietungs-Tagsatzungen, nämlich: auf den 28. August, 28. September und 30. October 1852, immer Vormittag um 9 Uhr im Orte der Pfandrealität mit dem Besahe angeordnet worden, daß solche bei der dritten Heilbietungs-Tagsatzung auch unter dem Schätzungsverthe würde hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 15. Juni 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Roth.

S. 1036. (1) Nr. 3796.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Mathias Jenitsch von Praprozhe, durch Herrn Dr. Rosina, wegen schuldiger 100 fl. E. M. c. s. e., die executive Heilbietung:

a) der dem Executen Joseph Pirz von Töpliz gehörigen, im ehemaligen Grundbuche der Pfarrgült Töpliz sub Rect. Nr. 80j1-3 vorkommenden, zu Töpliz liegenden Hubrealität, im gerichtl. Schätzungsverthe von 264 fl. 20 kr.;

b) des im Reberberge liegenden, im ehemaligen Grundbuche des Gutes Breitenau sub Berg. Nr. 359

und 360 vorkommenden Ueberlands-Weingartens, im Werthe von 2 fl., und  
c) des im Neu-Gubenberge liegenden, im nämlichen Grundbuche sub Berg. Nr. 284 vorkommenden Ueberlands-Weingartens, im Werthe von 50 fl., bewilligt, und seien zu deren Vornahme drei Heilbietungs-Tagsatzungen, nämlich: auf den 4. Sept., 9. October und 16. November 1. J., immer Vormittags um 9 Uhr im Orte der Pfandrealitäten mit dem Besahe angeordnet, daß dieselben bei der dritten Heilbietungs-Tagsatzung auch unter dem Schätzungsverthe würden hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Neustadt am 5. Juli 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Roth.

S. 1032. (1) Nr. 3670.

E d i c t.

Bon Seite des k. k. Bezirksgerichtes Stein wird den unbekannten Aufenthalts abwesenden Anton Nemz, Andreas Bundschuch, Andreas Mubbi, Sebastian Rossinig, Barthelma Hotschevar und Paul Poschar, und ihren allfälligen Rechtsnachfolgern hiermit bekannt gegeben: Es habe Johann Kimouz, Hubenbesitzer von Moste, gegen sie bei diesem Gerichte die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung nachstehender, auf seiner im Grundbuche Flödnig sub Rect. Nr. 483 vorkommenden Ganzhube hastender Sachposten überreicht, als:

- a) Des Schuldbriefes ddo. 19. Februar 1794, zu Gunsten des Anton Nemz pr. 35 fl. E. W. c. s. e.;
- b) des Schuldbriefes ddo. 29. März 1793, zu Gunsten des Andreas Bundschuch pr. 160 fl. E. W. c. s. e., aus einem Darlehen;
- c) der Cession, eigentlich Schuldbrief ddo. 13. Jänner 1792, zu Gunsten des Andr. Mubbi pr. 320 fl. E. W. c. s. e.;
- d) des Schulscheines ddo. 15. März 1798, zu Gunsten des Andr. Bundschuch, ein Darlehen von 125 fl. E. W. c. s. e. betreffend;
- e) des Schulscheines ddo. 28. März 1799, zu Gunsten des Vorbenannten pr. 42 fl. E. W. c. s. e.;
- f) der Schulobligation ddo. 29. März 1786, zu Gunsten des Sebastian Rossinig pr. 207 fl. 33 kr. E. W. c. s. e.;
- g) der Schulobligation ddo. 12. Jänner 1773, zu Gunsten desselben pr. 300 fl. E. W. c. s. e.;
- h) der Schulobligation ddo. 5. März 1802, für Barthelma Hotschevar pr. 50 fl. à 5proc. Zinsen; i) des Verfaßbrieses ddo. 20. December 1791 und der Cession ddo. 17. März 1802, für Paul Poschar pr. 200 fl. E. W. c. s. e., und
- k) des Schuldbriefes ddo. 11. April 1808, für den Vorbenannten pr. 31 fl. 45 D. W. c. s. e., und es sei hierüber die Verhandlungs-Tagsatzung auf den 29. October 1. J., früh 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. anberaumt, und zur Vertretung ihrer Rechte Valentin Sterzin von Scheje als Curator aufgestellt worden.

Die Beklagten haben daher zur Tagsatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder ihre Rechtsbehelfe dem bestellten Curator mitzuteilen, oder selbst einen Sachwalter zu bestellen, widrigens dieser Rechtsgegenstand den bestehenden Vorschriften gemäß mit dem aufgestellten Curator ausgeführt werden würde.

K. K. Bezirksgericht Stein am 13. Juni 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Konscheg.

S. 1061. (1) Nr. 1625.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit bekannt gemacht: Es sei über Anlangen des Herrn Johann Pogatschnig in Neumarkt die executive Heilbietung der, zu St. Anna sub Hs. B. 43 liegenden, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 306 einkommenden Halbhube des Georg Schark, vulgo Lajba, und rücksichtlich seiner Verlaßmassa; dann der, im Grundbuche der vormaligen Filialkirchengült St. Anna sub Urb. Nr. 2 einkommenden Grundstücke, so wie mehrerer Fahrnisse, namentlich Viehes, Wirtschaftsgeräthe und Hauseinrichtung, bewilligt, und es seien zur diesjährigen Vornahme die Tagsatzungen auf den 26. August, 25. Sept. und 26. October 1. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hubrealität mit dem Anhange anberaumt worden, daß die Realität mit dem Anhange anberaumt worden, daß die Realität nur bei der ersten und zweiten Heilbietung nur um oder über den Schätzungsverthe, bei der dritten aber allenfalls auch unter dem Schätzungsverthe werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können in den Amtsständen eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 26. Juli 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Roth.

S. 1036. (1) Nr. 3796.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Mathias Jenitsch von Praprozhe, durch Herrn Dr. Rosina, wegen schuldiger 100 fl. E. M. c. s. e., die executive Heilbietung:

a) der dem Executen Joseph Pirz von Töpliz gehörigen, im ehemaligen Grundbuche der Pfarrgült Töpliz sub Rect. Nr. 80j1-3 vorkommenden, zu Töpliz liegenden Hubrealität, im gerichtl. Schätzungsverthe von 264 fl. 20 kr.;

b) des im Reberberge liegenden, im ehemaligen Grundbuche des Gutes Breitenau sub Berg. Nr. 359

und 360 vorkommenden Ueberlands-Weingartens, im Werthe von 2 fl., und

c) des im Neu-Gubenberge liegenden, im nämlichen Grundbuche sub Berg. Nr. 284 vorkommenden Ueberlands-Weingartens, im Werthe von 50 fl., bewilligt, und seien zu deren Vornahme drei Heilbietungs-Tagsatzungen, nämlich: auf den 4. Sept., 9. October und 16. November 1. J., immer Vormittags um 9 Uhr im Orte der Pfandrealitäten mit dem Besahe angeordnet, daß dieselben bei der dritten Heilbietungs-Tagsatzung auch unter dem Schätzungsverthe würden hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 26. Juli 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Roth.

S. 1058. (1) Nr. 4074.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiermit bekannt gemacht:

Nachdem bei der mit diesgerichtlichem Erste ddo. 17. Juni d. J., B. 3429, auf den 19. d. M. anberaumten ersten Heilbietungstagsatzung die zur Maria Gaunicher'schen Nachlass gehörige Mahlmühle nebst Hofstatt um den gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe pr. 1424 fl. 20 kr. nicht an Mann gebracht wurde, wird zur zweiten, auf den 19. August d. J. mit dem vorigen Anhange geschritten.

K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 24. Juli 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Peter.

S. 1064. (2)

E d i c t.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gemacht, daß am 7. und 24. Juli, dann 7. August d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in dem Hause Consc. Nr. 3 in der St. Petersvorstadt die öffentliche Heilbietung von Fahrnissen und Effecten, im Schätzungsverthe von 42 fl. 5 kr., statt finden wird.

Rauflustige werden bie von mit dem Besahe verständigt, daß die zum Verkaufe ausgebetenen Gegenstände bei der ersten und zweiten Heilbietung nur um oder über den Schätzungsverthe, bei der dritten aber auch unter denselben werden hintangegeben werden.

Anmerkung. Weil bei der 2. Heilbietung nicht alle Gegenstände an Mann gebracht wurden, so hat es in Ansehung der übrig gebliebenen bei der 3. Heilbietung sein Verbleiben.

Laibach am 31. Juli 1852.

S. 1039. (3)

E d i c t.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Laibach, II. Section, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sey von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Nicolaus Nomer in Laibach, gegen Herrn Wenzel Joseph v. Abramsberg, wegen schuldigen 300 fl. M. M. c. s. e., in die executive öffentliche Versteigerung des, dem Letzteren gehörigen landtäflichen Gutes Trileg bei Wippach, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 8989 fl. M. M., gewilligt, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Heilbietungstagsatzungen, auf den 9. September, auf den 9. October und auf den 9. November 1852, jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß dieses Gut nur bei der letzten auf den 9. November d. J. angeordneten Heilbietung, bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenem Schätzungsverthe auch unter denselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Landtafel-Extract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Laibach, II. Section, am 2. Juni 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Dr. von Schrey.

S. 975. (3)

E d i c t.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte zu Eschernembel wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Mathias Elmann aus Jischza, gegen Joseph Szechar aus Weinig, die executive Heilbietung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche Pfarrgült Weinig sub Fol. 59 $\frac{1}{2}$ , Post Nr. 50 $\frac{1}{2}$  vorkommenden, gerichtlich auf 250 fl. geschätzten Hauses sammt Garten in Weinig, wegen schuldigen 70 fl. c. s. e. gewilligt, und biezu die Tagsatzung auf den 17. August, 16. September und 16. October 1. J., jedesmal früh 9 Uhr loco der Realität mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Heilbietung auch unter dem Schätzungsverthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Eschernembel am 3. Juni 1852.

Der k. k. Landesgerichtsrath und Bezirksrichter:

Brolich.

S. 992. (3)

E d i c t.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Kronau wird bekannt gemacht:

Es habe Herr Franz Kramer von Kronau, bezüglich der in einem Grundbuche bisher nicht eingetragenen Wiese zgorna Lipanja und bezüglich des in einem Grundbuche bisher nicht vorkommenden Ackers zgorn Ruteč, die Klage auf Zuerkennung des Eigentumsrechtes aus dem Titel der Erziehung eingebracht, und es sey hierüber zum ordentlichen Verfahren, mit Hinweisung auf die im §. 29 der o. G. D. ausgedrückten Folgen des

Kronau als Curator ad actum bestellt, mit welchem die Streitsachen nach Vorschrift der Gerichtsordnung verhandelt werden.

Dessen werden diejenigen, welche auf obige Realitäten einen Anspruch machen zu können glauben, zu dem Ende erinnert, daß sie ihre Behelfe dem bestellten Curator übergeben oder einen andern Sachwalter erwählen und diesem Gerichte namentlich machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten, widrigens sie sich die Folgen ihres Verstümmelns selbst zuzuschreiben haben würden.

Kronau am 10. Juli 1852.

B. 933. (3)

Nr. 4866.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Rechtsache des Franz Ferina von Unteroisach Nr. 21, wider Georg Miheuz und dessen Rechtsnachfolger alle unbekannten Aufenthaltes, wegen Anerkennung des Eigentummes der im G. B. Loisach sub Rect. Nr. 117 vorkommenden Viertelhube in Unterloisch und Gestaltung der Besitzumschreibung die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung mit dem Anhange des §. 29, G. O. auf den 6. October l. J., Früh 9 Uhr hiergerichts anberaumt, und den unbekannt wo befindlichen Geplagten Herr Anton Sie von Loisach als Curator ad actum bestellt worden sei, mit welchem die angebrachte Rechtsache verhandelt werden wird.

Dessen werden die Geplagten wege einer allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem verständigt, daß sie entweder selbst rechtzeitig zu erscheinen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen, oder dem Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, und überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten haben, widrigens sich dieselben die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben.

k. k. Bezirksgericht Planina am 3. Juni 1852.

B. 991. (3)

Nr. 2156 u. 1012.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstrah wird bekannt gemacht, daß in der Executionssache des Herrn Alois Gatsch von Landstrah, dann des Hrn. Georg Th. Geyer von Bidem in Steiermark, wider Fr. Anna Zaki von St. Bartholomä, pto. 160 fl. und 226 fl. 47 kr. e. s. c., der Letztern, wegen ihres unbekannten Aufenthaltes, zur Empfangnahme der rechtsweisen Intabulationsbescheide vom 15. Juni l. J., B. 2156 und 1012, so wie der weiter in obigen Rechtsachen anerlaufenen Schriften, Herr Thomas Laufer von St. Bartholomä als Curator ad actum bestellt worden sei, wovon Fr. Anna Zaki, wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte, verständigt wird.

k. k. Bezirksgericht Landstrah am 15. Juni 1852.

B. 986. (3)

Nr. 3860.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiermit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Johann Bervo von Perjš, de pæs. 7. d. M., B. 3860, in die executive Feilbietung der, dem Michael Juvarovič von Ulesu gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Gallischen Güt sub Rect. Nr. 3 vorkommenden ganzen Hubrealität, wegen aus dem wirthschaftsmäßlichen Vergleiche ddo. 29. Mai 1844 noch schuldigen 80 fl. nebst 5 % Interessen und Executionskosten gewilligt und zur Vornahme unter einem die Termine auf den 16. August, 16. September und 14. October l. J., jedesmal von 9 — 12 Uhr früh in loco Ulesu bei Watsch mit dem Bemerkung bestimmt, daß bei der 1ten und 2ten Feilbietung diese Realität nur um den erhabenen Schätzungsverth pr. 1266 fl. 15 kr. oder darüber — bei der 3ten aber auch unter demselben hintangegeben wird.

Die Licitationsbedingnisse, der Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll liegen hieramts zur Einsicht.

k. k. Bezirksgericht Wartenberg am 14. Juli 1852.

B. 932. (3)

Nr. 3132.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionssache des Gaspar Etsch von Birchdorf, wider Johann Kunz von ebendorf, die Termine zur Vornahme der bewilligten executiven Feilbietung der im Grundbuche Loisach sub Rect. Nr. 501 vorkommenden, auf 586 fl. 50 kr. bewerteten Realität, auf den 14. August, 14. September und 14. October l. J., jedesmal früh 10 — 12 Uhr im Orte der Realität mit dem anberaumt worden, daß die Realität bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungsverthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse, unter denen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines Badiums von 58 fl. 30 kr. befindet, können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Planina am 5. April 1852.

B. 1009. (3)

Nr. 3146.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gemacht: daß in der Executionssache des An-

ton Kraje von Grahevo, wider Georg Udovč von Raket, zur Vornahme der bewilligten executiven Feilbietung der, laut Schätzungsprotocoll vom Bescheid 6. Februar 1852, B. 1239, mit 1366 fl. 30 kr. bewerteten, im Grundbuche Haasberg sub Rect. Nr. 2841 vorkommenden Halbhube, so wie auf Fahnisse im Werthe von 67 fl., die Termine der den 31. August, den 30. September und 30. October l. J., jedesmal früh 10 — 12 Uhr im Orte der Realität mit dem anberaumt worden, daß die Realität und Fahnisse erst bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungsverthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract, die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Planina den 6. April 1852.

B. 1010. (3)

Nr. 4322

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina ist der abwesenden und unbekannt wo befindlichen Elisabeth Miklautschitsch, wegen Empfangnahme des Tabularbescheides vom 6. December 1850, B. 6809, ob Lösung ihrer Entfertigung pr. 125 fl. Herr Mathias Korren von Planina als Curator ad actum bestellt worden; wovon Elisabeth Miklautschitsch wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt wird.

k. k. Bezirksgericht Planina am 3. Juli 1852.

B. 1008. (3)

Nr. 3413.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 6. März 1852 verstorbenen Thomas Viečič, 1/4 Hübler in Birkniz, als Gläubiger eine Forderung zu stellen vermeinen, werden aufgefordert, am 6. September l. J. Früh 9 Uhr zur Liquidierung ihrer Ansprüche unter den gesetzlichen Folgen hieramts zu erscheinen.

k. k. Bezirksgericht Planina den 19. April 1852.

B. 1011. (2)

Nr. 4103.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 21. Februar 1852 zu Birkniz verstorbenen Hüblers Jacob Viečič, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, werden angewiesen, am 13. September l. J. Früh 9 Uhr zur Annmeldung und Darthnung derselben hiergerichts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Annmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben werden.

k. k. Bezirksgericht Planina am 20. Mai 1852.

B. 1012. (3)

Nr. 5456.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 9. Mai 1852 zu Oberndorf Consc. Nr. 73 verstorbenen Häuslers Anton Godina als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Annmeldung und Darthnung derselben den 13. September l. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Annmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zu stände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksgericht Planina am 28. Juni 1852.

B. 892. (8)

Nr. 3209.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina werden die gesetzlichen Erben des den 27. Februar 1852, verstorbenen Hausbesitzers und gewesenen Handelsmannes, Herren Jacob Scozier von Mühlthal bei Planina, aufgefordert, binnen einem Jahre, von dem unten angezeigten Tage an gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu meeden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbsklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit Ihnen, die sich erbserklärt haben, verhandelt und Ihnen eingearbeitet, der nicht angetretene Theider Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allfällig später melde den Erben ihre Erbsansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

Zugleich wird über Ansuchen des Verlassentors, Herren Jacob Blaschon, erinnert, daß alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Herrn Jacob Scozier als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Annmeldung und Darthnung derselben, den 23. August 1852, Früh 9 Uhr hiergerichts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Annmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen haben, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zu stände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksgericht Planina am 10. April 1852.

B. 1007. (3)

Nr. 7002.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe in der Executionssache der Agnes Černe von St. Martin unter dem Großkahlenberge, wider Andreas Jenko von ebendorf, wegen aus dem vollstreckbaren Urtheile ad 2. August 1851, Zahl 6767, schuldigen 11 fl. 30 kr. und Executionskosten, die executive Veräußerung der, dem Executen gehörigen, zu St. Martin unter Großkahlenberge liegenden, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Götschach sub Rect. Nr. 124 vorkommende, gerichtlich auf 26 fl. 20 kr. bewerteten Kaischenrealität gewilligt, und zur Vornahme derselben die 3 Tagfahrtungen auf den 1. September, auf den 1. October und auf den 2. November l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco St. Martin angeordnet, wovon die Kaufstüagen mit dem Besahe verständigt werden, daß die Realität nur bei der 3ten Tagfahrt unter dem Schätzungsverthe hintangegeben wird, und daß der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse lediglich hieramts angesehen werden können.

Laibach am 4. Juli 1852.

B. 1019. (3)

Nr. 3157.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird hiermit bekannt gegeben: Es habe die Meßsumirung der bereits am 16. December 1849, B. 4043, bewilligt, dann aber sistirten executiven Feilbietung der, dem Thomas Stalzer junior gehörigen, in Altfriesach sub Rect. Nr. 1304 liegenden, gerichtlich auf 640 fl. bewerteten 1/4 Hube samt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden E. Nr. 19, domi der demselben gefänden, Tahnisse, als: zweier Kühe, einer Kuh, eines Pferdes und dreier Schweine; wegen dem Joseph Weiß in Altfriesach schuldiger 200 fl. c. s. c. bewilligt, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 1. September, die zweite auf den 1. October und die dritte auf den 3. November 1852, jedesmal um 9 Uhr Früh im Orte Altfriesach mit dem Besahe angeordnet, daß die Realität so wie die Fahnisse erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungsverthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Gottschee, am 2. Juli 1852.

B. 1015. (3)

Nr. 3216.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es habe die executive Feilbietung der, dem Lorenz Plesche gehörigen, in Rinschale Nr. 8 gelegenen, laut Protocoll vom 21. August 1850, B. 2782, auf 120 fl. bewerteten 1/4 Hube, wegen dem Mathias Briski von Aibel, aus dem Urtheile vom 5. August 1849, B. 2042, noch schuldiger 22 fl. 12 kr. c. s. c., bewilligt, und hiezu drei Feilbietungstagfahrtungen, auf den 2. October, auf den 4. November und auf den 4. December l. J., jederzeit Vormittags von 9 — 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Besahe veraumt, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Gottschee, am 23. Juni 1852.

B. 1014. (3)

Nr. 3373.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem abwesenden Mathias Wittreich von Klindorf bekannt gemacht: Es habe wider ihn Johann Schusteritsch, von Möschwald H. Nr. 14, die Klage auf Zahlung einer Darlehensforderung von 120 fl. E. M. c. s. c., bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Tagfahrt zum summarischen Verfahren auf den 2. November l. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 der a. h. Entschließung vom 18. October 1845 angeordnet wurde.

Nachdem der Aufenthaltsort des Geplagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man ihm auf seine Gefahr und Kosten den Andreas Perz von Klindorf als Curater aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierlandes bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und durchgeführt werden wird.

Dessen wird der Geplagte mit dem Besahe erinnert, daß er zur angeordneten Tagfahrt persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namentlich zu machen, überhaupt im gerichtsordnungsmäßigen Wege einzuschreiten habe, widrigens er die Folgen seiner Säumnis nur sich selbst beizumessen hätte.

k. k. Bezirksgericht Gottschee am 30. Juni 1852.